



Bericht

des
Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Märkisch-Oderland

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2011

in der

Gemeinde Hoppegarten

Abkürzungsverzeichnis

B	Beanstandung
H	Hinweis
E	Empfehlung
Abs.	Absatz
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
etc.	et cetera
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. d. R.	in der Regel
i. R. v.	in Rahmen von
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
lfd.	laufende
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPA LK MOL	Rechnungsprüfungsamt Landkreis Märkisch-Oderland
SK	Sachkonto
sog.	sogenannte
SoPo	Sonderposten
u. U.	unter Umständen
u. E.	unseres Erachtens
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Dienstanweisungen	5
1.3	Prüfauftrag und Prüfungsziele	7
1.4	Prüfungsverfahren/Prüfungsgrundlagen	9
2	Prüfung der Vorjahre	10
3	Buchführungssystem/Freigabe von Programmen	10
4	Internes Kontrollsystem (IKS)	11
5	Inventur	12
6	Produktorientierter Haushalt	14
6.1	Haushaltsplan und Anlagen	14
6.2	Haushaltssatzung	15
6.3	Planfortschreibung	18
6.4	Eröffnungsbilanz und Folgebilanz	19
7	Jahresabschluss	20
7.1	Ergebnisrechnung	21
7.1.1	Ergebnisrechnung Jahresergebnis 2011	21
7.1.2	Teilergebnisrechnungen (TER)	24
7.2	Finanzrechnung	24
7.2.1	Finanzrechnung - Jahresergebnis 2011	25
7.2.2	Teilfinanzrechnungen (TFR)	26
7.3	Plan-Ist-Vergleich	26
7.4	Übertragbarkeit, Planfortschreibung (§ 24 KomHKV)	28
7.5	Verpflichtungsermächtigungen	28
7.6	Über-/außerplanmäßige Bewilligungen	29
7.7	Budgetierung/Deckungsfähigkeit/Haushaltsvermerke	30
7.8	Bilanz	30
7.8.1	Prüfung einzelner Bilanzpositionen AKTIVA	32
7.8.2	Prüfung einzelner Bilanzpositionen PASSIVA	50
8	Anlagen zum Jahresabschluss	60
9	Rechenschaftsbericht	61
10	Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage	62
11	Schlussbemerkungen	68

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2011
Anlage 2	Anlagenübersicht
Anlage 3	Forderungsübersicht
Anlage 4	Verbindlichkeitenübersicht

1 Allgemeines

Die Umstellung von der Kameralistik zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in den Kommunen schafft die Grundlage für eine neue Qualität in den Gemeindeverwaltungen. Aufgrund der durchgehenden Einführung des doppischen Systems – auch in den ausgegliederten Verantwortungsbereichen – entsteht ein transparenteres Bild über den „Konzern Kommune“.

So ermöglicht die Aufstellung kommunaler Bilanzen die Abbildung des Ressourcenverbrauchs in einem Vergleichszeitraum und zeigt zu einem bestimmten Zeitpunkt die Vermögensverhältnisse einer Kommune auf. Analog zu den bewährten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen eines Unternehmens und unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten einer kommunalen Bilanz, können in den Kommunen sämtliche Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Vermögenssituation der Kommune abgebildet werden.

Es bietet sich die Chance, Planung zu differenzieren und den Einsatz der öffentlichen Mittel weiter zu optimieren. Und schließlich ermöglicht die Doppik eine laufende Erfolgskontrolle, wenn abrechenbare Zielgrößen für die Gemeinde definiert werden.

Die neue Rechnungslegung ist insoweit aussagekräftiger als die Kameralistik, da mit ihr eine vollständige Abbildung der finanziellen Auswirkungen kommunaler Aktivitäten erfolgt. Auf dieser Grundlage erhalten auch die den Kommunen übergeordneten staatlichen Ebenen einen tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommunen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Prüfung gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007; inkl. der Artikel 1 - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012,

- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14) inkl. Muster zur KomHKV,
- Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 48)

sowie weitere für die Prüfung notwendige Gesetze bzw. Bestimmungen in der jeweils im Prüfungszeitraum geltenden Fassung.

1.2 Dienstanweisungen

Ergänzende Regelungen (Dienstanweisungen laut § 44 KomHKV - Sicherheitsstandards) runden die Einhaltung der Sicherstellung des Dienstbetriebes ab. Die Gemeinde Hoppegarten hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Inventurrichtlinie der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 01.01.2018 – gleichzeitig trat die Dienstanweisung gültig ab 01.01.2011 außer Kraft)
- Dienstanweisung zu Aufgaben der Finanzbuchhaltung, Zahlstellen und Kassenlimite mit Festlegungen zu Anordnungsbeugnissen und Zeichnungsberechtigungen sowie zu führender Bankkonten der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 01.01.2011 – gleichzeitig trat die Dienstanweisung der Gemeindekassen außer Kraft)

- Dienstanweisung zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft seit 15.02.2019 – gleichzeitig trat die Dienstanweisung zu Aufgaben der Finanzbuchhaltung außer Kraft)
- Dienstanweisung zum Anweisungsrecht der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 15.02.2019)
- Dienstanweisung zur Regelung des Bestellwesens in der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 01.01.2019)
- Dienstanweisung zur Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 01.07.2017)
- Dienstanweisung für den Verkauf von Medien in der Bibliothek der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 01.04.2018)
- Festlegungen zum Umgang mit nicht mehr benötigten bzw. brauchbaren oder abhanden gekommenen Vermögensgegenständen der Gemeinde Hoppegarten
(in Kraft gesetzt ab 10.01.2019)
- Richtlinie zur Durchführung der unvermuteten Kassenprüfung
(in Kraft gesetzt ab 30.03.2017)
- Dienstanweisung für die Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Verwaltungsbedienstete/Verwaltungsmitarbeiter zur Leistung von Auszahlungen
(in Kraft gesetzt ab 17.07.2017)
- Dienstanweisung zum Umgang mit Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)
(in Kraft gesetzt ab 01.12.2015 – 1. Änderung – in Kraft gesetzt rückwirkend zum 01.01.2017)
- Dienstanweisung für den Betrieb des Kassenautomaten
(in Kraft gesetzt rückwirkend ab 01.06.2010)

- Dienstanweisung für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (in Kraft gesetzt ab 01.01.2008)
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde Hoppegarten (in Kraft gesetzt ab 01.07.2017 – gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse vom 01.01.2008 außer Kraft)
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten (in Kraft 10.09.2004); neu Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten (in Kraft 01.01.2017)

1.3 Prüfauftrag und Prüfungsziele

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ergibt sich aus den §§ 82 Abs. 4 und 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf); die Aufgaben und Prüfkompetenzen sind in der Kommunalverfassung nominiert.

Mit Abschluss der Vereinbarung vom 15.11.2018/20.03.2019 wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragt.

Der Jahresabschluss 31.12.2011 mit Bilanz und den Anlagen gemäß § 60 KomHKV sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Eine Vorprüfung mit Sichtung der Prüfunterlagen erfolgte in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung. Die Prüfung vor Ort erfolgte im Juli 2019. Daran angeschlossen haben sich die Berichtsfassung und das Abschlussgespräch mit der Verwaltung.

Die Prüfung erfolgte durch Frau P. Schmidt und Frau Ch. Petrick. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung wurden überwiegend Prüfungen auf Basis von Stichproben sowie Einzelfallprüfungen durchgeführt. Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Prüfungsgegenstand waren außerdem die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen. Die formelle Prüfung des Haushaltsplanes und der Haushaltsdurchführung gehörten ebenfalls zur Prüfung. Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden den Prüfern von den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung erteilt. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung vom 20.03.2019 schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang die Lage der Gemeinde Hoppegarten so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung in dem nachfolgenden Prüfbericht zusammengefasst, der sich inhaltlich an den Prüffeldern orientiert.

1.4 Prüfungsverfahren/Prüfungsgrundlagen

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Kenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf Erfahrungen aus den Prüfungen von Jahresabschlüssen.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Einhaltung der Haushaltsansätze,
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens,
- Erfassung der Anlagegegenstände,
- Unterscheidung zwischen aktivierungsfähigem Vermögen und Aufwand,
- Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung, Buchung in der Ergebnisrechnung und Bilanzposition,
- Ausweis, Höhe und Auflösung der Sonderposten,
- Höhe der Rückstellungen,
- Höhe der Verbindlichkeiten,
- Werthaltigkeit der Forderungen,
- Höhe der Abschreibungen.

Zur Prüfung wurden zu den gesetzlichen Regelungen weiter herangezogen:

- Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg 2009,
- Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg Stand: 05.09.2008,
- Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter im Land Brandenburg 06/2009,
- KGSt-Bericht 8/2007 zur Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen, 9/2009 zu Erbbaurechte und Verpflichtungen aus Erbbaurechten, ..., Grundstücke zur Entwicklung und Grundstücke zum Verkauf, und
- interne Dienstanweisungen und Regelungen.

2 Prüfung der Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat Beschlüsse über den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 und über die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters (Beschluss-Nr.: DS 328/2018 14-19) in ihrer Sitzung am 02.07.2018 gefasst.

3 Buchführungssystem/Freigabe von Programmen

Buchführungssystem

Die Buchführung wird durch eine automatisierte Datenverarbeitung unterstützt.

Die Gemeinde Hoppegarten verwendet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf doppischer Basis das System Infoma.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte die Erfüllung der Prüfanforderungen dieses Systems. Zusätzlich wurden bei der Prüfung die Checklisten der TUIV-AG für das Land Brandenburg berücksichtigt.

Das zertifizierte Fachprogramm hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2020.

Freigabe von Programmen

Bei der automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sicherzustellen, dass geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden.

Die Notwendigkeit für die Prüfung und Freigabe ergibt sich aus § 33 Abs. 5 KomHKV.

Insbesondere die wesentlichen unmittelbar finanzrelevanten Kernverfahren der Buchhaltung und der Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen sowie deren Kernprozesse erfordern eine größere Eigenverantwortung der Gemeinde Hoppegarten und müssen verstärkt in das (interne) Kontrollsystem einbezogen werden, vgl. § 33 Abs. 5 i. V. m. § 44 KomHKV.

Gerade im Hinblick auf die in der Übergangszeit der Umstellung auf die doppelte Buchführung bisher eingestellten Probleme der Finanzsoftware ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde Hoppegarten von der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung überzeugt.

E Eine solche Überprüfung des Programms innerhalb der Gemeinde Hoppegarten kann und soll grundsätzlich mit zu dokumentierenden Testfällen und Verarbeitungsschritten erfolgen.

Die Ordnungsmäßigkeit dieses Programms wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht geprüft.

4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein internes Kontrollsystem (IKS) und – als integraler Bestandteil – Risikomanagement zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und –feldern der Kommune sollte eingerichtet werden. Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen.

Als Bestandteile eines IKS sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind, wie zum Beispiel

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen und Unterschriftenregelungen
- Zugriffsbeschränkungen für Dritte
- Vollständige, richtige, zeitgerechte, geordnete und nachprüfbar Eintragungen in den Büchern der Stadt
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-/Istvergleiche)

- Informationssystem(z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement (Mahnung, Vollstreckung, Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen, regelmäßige Überprüfung der Werthaltigkeit)
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Überprüfung des Versicherungsschutzes
- Integrierte Kontrollen in Arbeitsvorgängen
- Bankvollmachten, Schlüsselgewalt
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung
- Ordnungsgemäße Inventurdurchführungen
- Beachtung der Jahresabgrenzung und des Korruptionserlasses
- Beachtung von Vergaberichtlinien
- Abweichungsanalysen (z. B. mit Daten des Vorjahres)

Die für ein internes Kontrollsystem notwendigen Steuerungs-, Sicherungs- und Kontrollelemente sind in der Gemeinde Hoppegarten vorherrschend vorhanden.

Sie ergeben sich insbesondere aus vielfältigen gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Dienstanweisungen, Dienstanordnungen, internen Richtlinien oder Handlungsanweisungen, organisatorischen Regelungen oder sonstigen Verfügungen, Organigrammen, Aufbau- oder Ablaufplänen.

Sie enthalten auch Festlegungen zu grundlegenden Sicherheitsstandards (wie z. B. dem Mehr-Augen-Prinzip, der Dienst- und Fachaufsicht, Anordnungs-, Unterschrifts-, Auftragsbefugnissen oder dem Grundsatz der Funktionstrennung).

5 Inventur

Für die Erfassung des Vermögens der Gemeinde Hoppegarten lag eine Inventurrichtlinie vor, welche zum 01.01.2011 ihre Gültigkeit erlangte.

Eine Inventur ist die körperliche Bestandsaufnahme, anhand derer das Inventar als Grundlage für die Bilanz erstellt wird. Eine körperliche Inventur beinhaltet alle materiellen Vermögensgegenstände, die durch Zählen, Messen oder Wiegen erfasst werden.

Neben die körperliche Inventur tritt die Buchinventur für die Vermögenswerte und Schulden, die nicht gezahlt werden können, z. B. Bankguthaben, Lieferverbindlichkeiten, Bankschulden.

Bei der Buchinventur erfolgt die Bestandsaufnahme anhand von Belegen (z. B. Kontoauszüge, Bankbestätigungen, Saldenbestätigungen, Grundbuchauszüge, Verträge). Näheres regeln die §§ 35 und 36 der KomHKV.

Laut § 35 KomHKV hat die Gemeinde Hoppegarten für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur sind heute in Deutschland ein Teilbereich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Zu den Inventur-Grundsätzen gehören insbesondere:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (Bilanzwahrheit),
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme,
- Stetigkeit der Inventur ,
- Einzelerfassung bei der Bestandsaufnahme und
- Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme (Bilanzklarheit).

Zur Durchsetzung dieser Grundsätze sind interne organisatorische Inventurrichtlinien als Arbeitsanweisung (Dienstweisungen) erforderlich, die Inventurfehler verhindern sollen. Diese Richtlinien umfassen die Terminplanung, Personalplanung, Raumplanung, Ablaufplanung und Dokumentation für die vorzunehmende Inventur.

Fehlt eine körperliche Bestandsaufnahme oder enthält das Inventar in formeller oder materieller Hinsicht nicht nur unwesentliche Mängel, ist die Buchführung nicht als ordnungsmäßig anzusehen und die hierauf aufbauende Bilanzierung ist nichtig.

Grundsatz der Bilanzwahrheit

Gemäß § 32 Abs. 2 KomHKV ist die Gemeinde zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher nach dem System der doppelten Buchführung zu führen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) aufzuzeichnen (§ 33 KomHKV).

- Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein. Dazu gehört:
 - eine sachgerechte Organisation,
 - eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses,
 - ein Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot),
 - ein Verbot, Buchungen unleserlich zu machen,
 - ein Verbot, Bleistifteintragungen vorzunehmen.
- Alle Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht werden.
- Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen.
- Die Buchführungsunterlagen müssen ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

Die Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte durch die Gemeinde Hoppegarten eine Buch- und Beleginventur (Protokoll vom 01.04.2019). Es wurden alle Rechnungen und Buchungen abgestimmt und so der Bestand der beweglichen Anlagegüter zum Jahresabschluss 2011 ermittelt.

6 Produktorientierter Haushalt

6.1 Haushaltsplan und Anlagen

Der doppische Haushaltsplan ist eine systematische Prognoserechnung mit Planungsfunktion. Er dient als Grundlage für die Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft. Das Gegenstück zum doppischen Haushaltsplan in der Rechnungslegung ist der doppische Jahresabschluss.

Der Haushaltsplan besteht in der Doppik aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, welche beide in Teilhaushalte (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) untergliedert werden. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft.

Zusätzlich umfasst der Haushaltsplan einen Stellenplan und ggf. ein Haushaltssicherungskonzept. Im Rahmen eines Vorberichts ist ein Überblick den über Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr (unter Einbeziehung der Vorjahre) zu geben.

Der Haushaltsplan (§ 3 bis § 10 KomHKV) ist Teil der Haushaltssatzung. Gemäß § 66 BbgKVerf muss er alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen beinhalten.

Neu im doppelischen Haushaltsrecht ist das zusätzlich eingeführte Instrument der Festlegung von Zielen und Kennzahlen im Haushaltsplan. Die Verbindung von Ressourcenverbrauch mit konkreten Zielvorgaben soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten. Durch die Festsetzung der Gesamtsummen der im Haushaltsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen wird der Haushaltsplan zum Bestandteil der Haushaltssatzung und erhält einen verbindlichen Charakter.

Durch den Haushaltsplan wird der Verwaltung ein finanzieller Handlungsrahmen gesteckt, den sie bezüglich der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen einhalten muss.

6.2 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist ein Begriff aus dem Haushaltsrecht, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Haushaltsplans in der kommunalen Verwaltung bezeichnet und von der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen wird. Auf Länder- und Bundesebene spricht man vom Haushaltsgesetz.

Nach der Kommunalverfassung ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten soll. Der § 67 Abs. 2 BbgKVerf schreibt vor, welche Regelungen in der Haushaltssatzung getroffen werden müssen.

Die Haushaltssatzung entfaltet ihre Wirkung in erster Linie nach innen. Diese besteht darin, dass die Verwaltung durch die Festsetzung der Haushaltsansätze dazu ermächtigt wird, Aufwendungen in Anspruch zu nehmen und Auszahlungen bis zu der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe zu tätigen.

Im § 65 Abs. 2 Ziffer 1 BbgKVerf wird die Festsetzung eines Haushaltsplanes und weiterer Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen beziehen, geregelt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte nicht fristgemäß.

Bei der örtlichen Prüfung wurde deutlich, dass die Doppik mit großem Engagement eingeführt wurde. Die Umstellung auf die Doppik wird jedoch erst dann erfolgreich sein, wenn zeitnah steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die politische und die Verwaltungssteuerung sind die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der kommunalen Jahresabschlüsse. Nur sie können zeitnah Transparenz schaffen und damit den Entscheidungsträgern notwendige Informationsgrundlagen zur Verfügung stellen. Dieses Ziel wurde bisher nicht erreicht. Die Gemeinde Hoppegarten steht nunmehr vor der Aufgabe, die Fristvorgaben der Kommunalverfassung für die Jahresabschlüsse einzuhalten und die entstandenen zeitlichen Rückstände, die auch aus der einmaligen Kapazi-

tätsbindung im Zuge der Einführung der Doppik entstanden sind, zeitnah aufzuarbeiten.

Folgende Festlegungen werden mit der Haushaltssatzung 2011 aufgezeigt:

Haushaltssatzung	Angaben in EURO
<u>Ergebnishaushalt</u>	
- ordentliche Erträge	23.672.600
- ordentliche Aufwendungen	26.017.000
- außerordentliche Erträge	2.988.000
- außerordentliche Aufwendungen	2.988.000
<u>Finanzhaushalt</u>	
Einzahlungen	26.660.600
Auszahlungen	29.005.000
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.118.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.506.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.587.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.653.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	253.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0
Gesamtbetrag der Kredite	keine
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	keine
<u>Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatz)</u>	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
<u>Wertgrenzen</u>	
wesentliche Bedeutung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen	100.000
- einzelne Darstellung von Investitionen	10.000
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Beschluss der Gemeindevertretung	100.000
- Erlass Nachtragssatzung bei Fehlbetrag	100.000
bei Einzelaufwendungen/-auszahlungen	300.000
Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde	11.02.2011
Beschluss durch die Gemeindevertretung	07.02.2011

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Festsetzungen wurden zur Kenntnis genommen.	
Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten	03. März 2011 (Ausgabe 01/2011)

6.3 Planfortschreibung

Die fortgeschriebene Haushaltsplanung berücksichtigt die Veränderungen der ursprünglichen Planung aufgrund von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

Diese entfallen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf sowie auf Planfortschreibung (Übertragbarkeit gemäß § 24 KomHKV).

Für weitere Planveränderungen im fortgeschriebenen Ansatz besteht keine rechtliche Grundlage. Der § 23 KomHKV zeigt die einzelnen Deckungsmöglichkeiten auf.

Durch die flexible Bewirtschaftung des Haushaltes über Budgets soll das Bewusstsein für den Ressourcenverbrauch, die Eigenverantwortung und die Motivation zum wirtschaftlichen Handeln gestärkt werden.

6.4 Eröffnungsbilanz und Folgebilanz

Eröffnungsbilanz 01.01.2011

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	
Aktiva	Passiva
Anlagevermögen 94.058.770,07 €	Eigenkapital 48.180.357,49 €
Umlaufvermögen 14.300.639,58 €	Sonderposten 42.129.743,08 €
(dar. Liquide Mittel 9.784.432,76 €	Rückstellungen 2.727.494,94 €
RAP 51.357,89 €	Verbindlichkeiten 15.134.521,52 €
Bilanzsumme 108.410.767,54 €	RAP 238.650,51 €
	Bilanzsumme 108.410.767,54 €

Jahresabschluss 2011

Finanzrechnung 2011	Bilanz zum 31.12.2011		Ergebnisrechnung 2011
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 28.663.144,97 €	Anlagevermögen 94.256.075,66 €	Eigenkapital 53.938.079,07 €	Erträge 29.018.121,77 €
Auszahlungen 23.853.827,18 €	Umlaufvermögen 21.272.656,05 €	Sonderposten 41.403.864,28 €	Aufwendungen 23.492.673,86 €
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln 4.809.317,79 €	(dar. Liquide Mittel 9.593.348,26 € <u>4.809.317,79 €</u> 14.402.666,05 €)	Rückstellungen 3.312.598,08 €	
	RAP 90.935,08 €	Verbindlichkeiten 16.657.014,07 €	
	Bilanzsumme 115.619.666,79 €	RAP 308.111,29 €	
		Bilanzsumme 115.619.666,79 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 5.525.447,91 €

7 Jahresabschluss

Mit dem Jahresabschluss schließt die Buchführung rechnerisch das jeweilige Haushaltsjahr ab. Der Jahresabschluss zeigt auf, wie es finanziell um die Stadt/Gemeinde steht. Darüber hinaus wird im Jahresabschluss die Zusammensetzung des Betriebsvermögens dargestellt. Eine Rechnungslegung über das abgelaufene Jahr ist ohne Jahresabschluss nicht möglich.

Inhalte des Jahresabschlusses sind der Abschluss der Buchhaltung, die Zusammenstellung von Dokumenten zur Rechnungslegung, ebenso wie deren Prüfung, Bestätigung und Veröffentlichung.

Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss, mit dem der Bürgermeister über die Aufgabenerfüllung und die Haushaltsführung Rechenschaft ablegt, gliedert sich demnach in die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Rechenschaftsbericht (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf) sowie die Anlagen.

Folgende Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hoppegarten zum 31. Dezember 2011 ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Aufgezeigte Anlagen wurden zur Prüfung vorgelegt.

Die Mindestanforderungen laut Muster zu § 54 KomHKV Ergebnisrechnung, § 55 KomHKV Finanzrechnung, § 57 KomHKV Bilanz, § 60 KomHKV Übersichten (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht) sind nicht vollständig erbracht.

7.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind nach § 54 KomHKV die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des Bruttoprinzips getrennt nachzuweisen.

Demnach sind sämtliche Vorschriften hinsichtlich der erfolgsmäßigen Abgrenzung eines Haushaltsjahres zu beachten. Aufgabe der Ergebnisrechnung ist es, das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch darzustellen sowie das Jahresergebnis zu ermitteln.

Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab.

Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 4 KomHKV (Ergebnishaushalt).

7.1.1 Ergebnisrechnung Jahresergebnis 2011

Die Ergebnisrechnung schließt nach dem vorliegenden Jahresabschluss mit einem Überschuss von 5.525.447,91 € ab, das heißt in dieser Höhe wurde in der Rechnungsperiode 2011 das Eigenkapital erhöht.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) weist einen Saldo von 5.324.332,11 € aus, welcher durch das Finanzergebnis (Zeile 21) um -70.893,48 € verschlechtert wird. Dabei handelt es sich um Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 266.639,53 € und um Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 195.746,05 €.

Folgende Werte werden mit der Ergebnisrechnung aufgezeigt:

	Ergebnishaushalt	Euro
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	16.345.154,39
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.324.736,64
3.	sonstige Transfererträge	15.496,37
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.599.325,86
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	918.026,04
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63.792,51
7.	sonstige ordentliche Erträge	1.283.733,13
8.	aktivierte Eigenleistungen	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.550.264,94
11.	Personalaufwendungen	8.072.963,03
12.	Versorgungsaufwendungen	0,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.356.146,55
14.	Abschreibungen	1.842.728,00
15.	Transferaufwendungen	7.832.961,10
16.	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.121.134,15
17.	= Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.225.932,83
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.324.332,11
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	195.746,05
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	266.639,53
21.	= Finanzergebnis	-70.893,48
22.	= ordentliches Ergebnis	5.253.438,63
23.	außerordentliche Erträge	272.110,78
24.	außerordentliche Aufwendungen	101,50
25.	= außerordentliches Ergebnis	272.009,28
26.	= Gesamtergebnis	5.525.447,91

Während der Prüfung aufgedeckte Unstimmigkeiten wurden durch die Verwaltung bereinigt.

Das erwirtschaftete Jahresergebnis steht in direktem Zusammenhang mit dem Eigenkapital bzw. der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Der erforderliche Haushaltsausgleich stellt hierbei auf den Ergebnisplan, nicht auf den Finanzplan ab.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss des **ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von 5.253.438,63 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich hier eine Verbesserung, das heißt, dass die Aufwendungen unter den erwirtschafteten Erträgen liegen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde in die Position 1.2.1 der Bilanz-Passiva übernommen. Überschüsse gehen in die Rücklage ein.

Außerordentliches Ergebnis

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen liegen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gemeinde Hoppegarten. Dabei haben sich in der Literatur drei Kriterien zur Feststellung dieses Sachverhaltes gebildet, die alle erfüllt sein müssen:

welche

- in ihrer Art ungewöhnlich und unvorhersehbar sind,
- selten vorkommen und
- von wesentlicher Bedeutung sind.

Mit der Haushaltssatzung § 5 wird die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, auf 100.000,00 € festgesetzt.

Das außerordentliche Ergebnis soll positive wie negative Effekte aus ungewöhnlichen Vorgängen ausweisen und deren Auswirkung auf das Jahresergebnis kenntlich machen.

Mit der Ergebnisrechnung 2011 werden außerordentliche Erträge in Höhe von 272.110,78 € und außerordentliche Aufwendungen von 101,50 € aufgezeigt. Der Überschuss in Höhe von 272.009,28 € des außerordentlichen Ergebnisses wurde in die Position 1.2.2 der Bilanz-Passiva übernommen. Hierbei handelt es sich u. a. um Veräußerungen von Vermögensgegenständen.

H Gemäß § 57 Abs. 2 Punkt 3 KomHKV sind wesentliche Abweichungen zwischen Ergebnis und Plan (1.217,3 T€) zu erläutern.

7.1.2 Teilergebnisrechnungen (TER)

Das Jahresergebnis stellt die Zusammenfassung der Teilergebnisrechnungen dar (§ 7 KomHKV in Verbindung mit § 56 KomHKV). Mit den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der KomHKV ist im Punkt 5.10 ein verbindliches Muster zu § 56 KomHKV für die Teilergebnisrechnung vorgegeben. Somit werden in den Teilrechnungen die Aufwendungen und Erträge ausgewiesen, die ursächlich auf die Tätigkeiten der Produktbereiche zurückzuführen sind.

Durch den von der Kämmerei gewählten Ansatz, möglichst alle Erträge und Aufwendungen produktgerecht zu verteilen, ergibt sich im Jahresabschluss ein entsprechend zutreffendes Tätigkeitsergebnis für die einzelnen Produkte.

Die im Verlauf der Prüfung aufgezeigten Unstimmigkeiten konnten durch die Verwaltung ausgeräumt werden.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen für die Organisationseinheiten entspricht den Werten der Gesamtergebnisrechnung. Die Teilergebnisrechnungen beinhalten formell alle erforderlichen Angaben.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung nach § 55 Abs. 1 KomHKV ist die Übersicht über die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Kommune, in der die Zahlungen getrennt nach laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Unter Beachtung des Bruttoprinzips sind in der Finanzrechnung für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr nach Arten aufzuzeigen.

Ferner ist die Finanzrechnung ein Element, das mit der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten „Kapitalflussrechnung“ verwandt ist. Das Prinzip der doppelten Buchführung muss nun um eine statistische Mitbuchung ergänzt werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt in den Bilanzposten „Liquide Mittel“ ein. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 5 KomHKV.

7.2.1 Finanzrechnung - Jahresergebnis 2011

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.559.069,51 €
<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>20.836.415,82 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.722.653,69 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.104.075,46 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>3.017.411,36 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.913.335,90 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.722.653,69 €
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-1.913.335,90 €</u>
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	4.809.317,79 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>253.664,48 €</u>
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-253.664,48 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	4.809.317,79 €
<u>Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-253.664,48 €</u>
Finanzierungsmittelbestand	4.555.653,31 €
Bestand an Zahlungsmitteln per 01.01.2011	9.784.432,76 €
<u>Bestand an fremden Finanzmitteln</u>	<u>62.578,48 €</u>
*Bestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2011	14.402.664,55 €

=====
(*Siehe weiter Punkt 7.8.1 Prüfung einzelner Bilanzpositionen AKTIVA - Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.)

7.2.2. Teilfinanzrechnungen (TFR)

Entsprechend den nach § 8 KomHKV in Verbindung mit § 56 KomHKV aufzustellenden Teilfinanzhaushalten sind zum Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Mit den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der KomHKV ist im Punkt 5.11 ein verbindliches Muster zu § 56 KomHKV für die Teilfinanzrechnung vorgegeben.

Gemäß § 8 Abs. 2 KomHKV und auch entsprechend lt. diesem Muster sind in den Teilfinanzrechnungen diejenigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, einzeln darzustellen.

Die Grenze nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf liegt laut § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten bei 10.000,00 €.

Die im Verlauf der Prüfung aufgezeigten Unstimmigkeiten konnten durch die Verwaltung ausgeräumt bzw. erläutert werden.

Die Teilfinanzrechnungen beinhalten alle erforderlichen Angaben. Darüber hinaus werden in den Teilfinanzrechnungen zusätzlich die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt, welche sich nach den Vorschriften nur in der Finanzrechnung wiederfinden.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

Der Rechenschaftsbericht geht in der Darstellung der Ergebnis- bzw. Finanzlage auf die Eckdaten der Ergebnis- und Finanzrechnung ein. Unter Einbeziehung von Besonderheiten der Teilrechnungen werden im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Planveränderungen der Ergebnisrechnung und ihre Ursachen ausführlich erläutert. Die Darstellung ist sachgerecht.

Der in der Ergebnis- und Finanzrechnung festgestellte Plan-Ist-Vergleich weist abweichende Beträge bei den Aufwendungen und Auszahlungen aus. Wobei gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres sich keine Veränderungen auf Grund von über- und außerplanmäßige Bewilligungen und um übertragene Haushaltsermächtigungen (Planfortschreibungen nach § 24 KomHKV) ergeben haben. Demzufolge blieb das Gesamtergebnis 2011 in der Ergebnisrechnung laut Haushaltsplan mit - 1.811.000,00 € zum fortgeschriebenen Ansatz unverändert.

Mit der Ergebnisrechnung 2011 wird ein Gesamtüberschuss in Höhe von 5.525.447,91 € ausgewiesen (ordentliches Ergebnis von 5.253.438,63 € und außerordentliche Ergebnis von 272.009,28 €). Die Passivierung in der Bilanz 2011 erfolgte entsprechend den Vorschriften. Damit erhöhten sich die Rücklagen aus Überschüssen von 9.784.432,76 € auf nunmehr 15.309.880,67 € (Rücklage des ordentlichen Ergebnisses 15.037.871,39 € und Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses 272.009,28 €).

Zu den Ansätzen des Haushaltsjahres 2011 ergeben sich Mehr-Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.739,2 T€ und Weniger-Aufwendungen von insgesamt 2.438,5 T€. Somit wurde eine Verbesserung in Höhe von 7.177,7 T€ gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz erreicht. Das Jahresergebnis bezieht sich auf 5.324.332,11 €.

Mehr-Einzahlungen in Höhe von 4.344,8 T€ und Weniger-Auszahlungen in Höhe von 2.314,8 T€ werden zu den des Haushaltsjahres 2011 in der Finanzrechnung für die laufende Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Somit wurde eine Verbesserung gegenüber dem Ansatz von 6.659,6 T€ erreicht.

Bei den Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten ergab sich im Saldo ein negatives Ergebnis von 1.710,9 T€ gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichtes wird hingewiesen.

7.4 Übertragbarkeit, Planfortschreibung (§ 24 KomHKV)

Allgemein gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Mit § 24 der KomHKV wurde die Möglichkeit geschaffen, dass nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Durch die Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) gegeben, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen, als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht.

Dies erklärt, warum die Gemeindevertretung vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese einschließlich der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gemäß § 24 Abs. 5 KomHKV in Kenntnis gesetzt werden muss.

Übertragungen von Haushaltsermächtigungen von 2011 nach 2012 wurden nicht getätigt.

7.5 Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben bzw. Auszahlungen führen. Verpflichtungsermächtigungen lassen sich insofern auch als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre definieren.

Grundsätzlich dürfen Ausgaben bzw. Auszahlungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn diese noch im selben Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werden (sog. Kassenwirksamkeitsprinzip). Bei Investitionen, die auf mehrere Jahre angelegt sind (z.B. Bau eines neuen Hallenbads), ist es jedoch notwendig, dass die Verwaltung bereits in einem früheren Haushaltsjahr Verpflichtungen eingetht, die erst in späteren Jahren Ausgaben bzw. Auszahlungen nach sich ziehen.

Genau zu diesem Zweck werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt. Eine Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es also einer Verwaltung, Verpflichtungen einzugehen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehen.

Es gilt der Grundsatz, dass Verpflichtungsermächtigungen nur dann im Haushaltsplan angesetzt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass in den Haushaltsjahren, in denen die Verpflichtungen tatsächlich zu Ausgaben bzw. Auszahlungen führen, auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu veranschlagen. Es muss angegeben werden, in welchen Haushaltsjahren welche Ausgaben bzw. Auszahlungen zu erwarten sind.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen wird mittels der Haushaltssatzung (Kommunen) bzw. mittels des Haushaltsgesetzes (Bund und Länder) festgesetzt.

Mit der Haushaltssatzung 2011 wurden laut § 3 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

7.6 Über-/außerplanmäßige Bewilligungen

Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Mit der Haushaltssatzung 2011 wurde im § 5 Abs. 3 die Erheblichkeitsgrenze, ab der die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf 100,0 T€ festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht bewilligt bzw. nicht geleistet.

7.7 Budgetierung/Deckungsfähigkeit/Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ergebnis- und Finanzpositionen. So werden die Bestimmung über die Auswirkungen von Mehrerträgen und Mindererträgen auf Aufwandsermächtigungen bzw. Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen auf Auszahlungsermächtigungen (unechte Deckungsfähigkeit nach § 23 Abs. 4 KomHKV) und die echte Deckungsfähigkeit laut § 23 Abs. 2 und 3 KomHKV auf Grund von Vermerken außerhalb der Budgetierung im Haushaltsplan wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden die Teilhaushalte ein Budget. Nach § 23 Abs. 1 KomHKV sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan 2011 beinhaltet eine Budgetplanung.

7.8 Bilanz

Die Bilanz (auch: Vermögensrechnung) ist in der Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital zum Abschlussstichtag. Der Abschlussstichtag ist stets der 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Bilanz ist Bestandteil des doppelischen Jahresabschlusses sowie Teil der Drei-Komponenten-Rechnung (DKR).

Die Bilanz dient vor allem Rechnungslegungszwecken. Als Grundlage für die Erstellung der Bilanz fungiert das jährlich im Zuge der Inventur aufzustellende Inventar.

Auf der Aktivseite der Bilanz (Aktiva) wird das Vermögen erfasst, welches sich seinerseits in Anlage- und Umlaufvermögen untergliedert. Ebenso sind die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) auf der Aktivseite auszuweisen.

Auf der Passivseite der Bilanz (Passiva) sind das Eigenkapital, das Fremdkapital (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), die Sonderposten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) auszuweisen.

Das Eigenkapital ist hierbei eine Residualgröße (Saldo), die sich aus der Summe aller Aktivpositionen abzüglich des Fremdkapitals und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Sollte diese Residualgröße negativ sein, so wird der entsprechende Saldo auf der Aktivseite der Bilanz als "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen.

Die Aktiva werden üblicherweise auf der linken Seite der Bilanz aufgezeigt, die Passiva auf der rechten Seite. Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe aller Positionen ergeben, die Bilanzsumme.

Mindestinhalte und Gliederung der Bilanz sind im § 57 KomHKV geregelt.

Die Aufstellung der Bilanz der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte entsprechend § 57 KomHKV in Kontenform.

AKTIVA

	31.12.2011 EURO
Anlagevermögen	
Immaterielle Vermögensgegenstände	23.968,83
Sachanlagevermögen	92.766.855,73
Finanzanlagevermögen	1.465.251,10
Summe Anlagevermögen	94.256.075,66
Umlaufvermögen	
Vorräte	4.799.070,68
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.070.919,32
Wertpapier und Umlaufvermögen	0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	14.402.666,05
Summe Umlaufvermögen	21.272.656,05
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	90.935,08
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
Bilanzsumme AKTIVA	115.619.666,79

PASSIVA

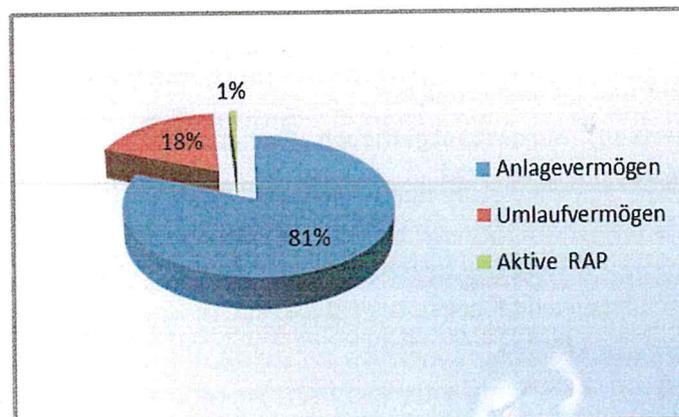
	31.12.2011 EURO
Eigenkapital	53.938.079,07
Sonderposten	41.403.864,28
Rückstellungen	3.312.598,08
Verbindlichkeiten	16.657.014,07
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	308.111,29
Bilanzsumme PASSIVA	115.619.666,79

Während der Prüfung aufgedeckte Unstimmigkeiten wurden bereinigt. Es ergaben sich keine Bemerkungen zu den dann in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

7.8.1 Prüfung einzelner Bilanzpositionen AKTIVA

Hinweis: Die folgende Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz (Gliederungsschema lt. § 57 KomHKV).

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich folgendermaßen zusammen:



Das Anlagevermögen stellt mit 81 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar.

1 ANLAGEVERMÖGEN 94.256.075,66 €

Zum Anlagevermögen gehört im Rechnungswesen der auf der Aktivseite einer Bilanz ausgewiesene Teil der Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens dauernd zu dienen.

Gemäß § 63 KomHKV ist das Vermögen der Gemeinde getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen auszuweisen. Ob ein Vermögensgegenstand dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen ist, richtet sich nach der Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes.

Dabei werden die Vermögensgegenstände untergliedert in:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen, Software)
- Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Bauwerke, Maschinen)
- Finanzanlagen (z. B. Anteile an Gesellschaften, Aktien).

Im Laufe eines Haushaltsjahres ist das Anlagevermögen der Kommune aufgrund der Aufgabenwahrnehmung und der Haushaltswirtschaft den verschiedensten Veränderungsprozessen unterworfen.

Neben den Zu- und Abgängen, etwa durch An- und Verkauf, ergeben sich weiterhin Wertveränderungen durch plan- oder außerplanmäßigen Werteverzehr (Abschreibung) oder durch Investitionsmaßnahmen (z.B. Sanierung, Substanzverbesserung usw.).

Im Jahresabschluss und der daraus erstellten Jahresschlussbilanz, die ein stichtagsbezogenes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergibt, werden auch die Veränderungen des Anlagevermögens dargestellt. Unter Hinzuziehung der Jahresabschlussergebnisse des Vorjahres können aus der Bilanz 2011 die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen, unter anderem auch des Anlagevermögens, abgelesen werden.

Den genauen Überblick über die Zu- und Abgänge im Einzelnen gibt die geführte Anlagenbuchhaltung.

Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 erfolgte eine Betrachtung der Anlagenbuchhaltung und der Veränderungen des Anlagevermögens sowie der Sonderposten. Dabei sind die Vorgänge, die zur Ermittlung der im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Werteveränderungen des Anlagevermögens geführt haben, stichprobenweise eingesehen worden.

Aus den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben folgt, dass dem Jahresabschluss eine Inventur/Bestandsaufnahme vorausgeht (§ 35 KomHKV). Durch die ordnungsgemäße Anlagenbuchhaltung und den ergänzenden Bestandsabgleich mit den Organisationseinheiten sind alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, die auf Vollständigkeit des Inventarverzeichnisses schließen lassen.

Für bestimmte Vermögensgegenstände sind anlässlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz Festwerte gebildet worden (Bibliothek, Straßenbäume). Festwerte sind anhand einer körperlichen Inventur alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind anzupassen, wenn eine dauerhafte wertmäßige Abweichung von mehr als 10 % vom Wert des Festwertes vorliegt. Die Veränderungsquote von 10 % wurde im Haushaltsjahr 2011 nicht überschritten. Demzufolge war eine Anpassung der Werte nicht erforderlich.

Im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen werden ab dem 01.01.2011 neu gepflanzte Bäume zusammen mit dem Straßenkörper nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Der Festwert der Straßenbäume und der Festwert für Bibliotheksbestände aus der Eröffnungsbilanz bleiben bestehen. Veränderungen haben sich zum 31.12.2011 nicht ergeben.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
DV-Software	25.486,93	21.222,70	-4.264,23
sonstige Rechte und Werte	1.146,00	1.146,00	0,00
Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.600,13	+1.600,13
Gesamt	26.632,93	23.968,83	-2.664,10

Unter dieser Bilanzposition sind die Vermögenswerte für Lizenzen und Software erfasst worden. Eine Aktivierung kann nur erfolgen, wenn immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworben wurden und sie selbständig bewertungsfähig sind. Gegenüber der Eröffnungsbilanz haben sich die immateriellen Vermögensgegenstände um 2.664,10 € reduziert. Die Veränderungen des Bestandes beruhen auf Zugänge (ca. 13.400,00 €) und Abschreibungen (ca. 16.000,00 €).

An einem Grundstück hat die Gemeinde Hoppegarten eine entgeltlich erworbene Grunddienstbarkeit. Der im Vertrag angegebene Wert ist unter sonstige Rechte und Werte bilanziert und gegenüber der EÖB unverändert geblieben.

Die Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände ergab keine Bemerkungen.

1.2 SACHANLAGEVERMÖGEN 92.766.855,73 €

Im Bilanzbereich Sachanlagen werden in der Bilanz die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde erfasst, die für Zwecke der Herstellung und Lieferung von Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern, zur Überlassung an Dritte oder für eigene Verwaltungszwecke vorhanden sind und von der Gemeinde länger als ein Haushaltsjahr genutzt werden. Die weitere Gliederung der Bilanz in diesem Bilanzbereich ist zudem an einer Trennung zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögen orientiert.

Die Struktur des Sachanlagevermögens stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.186.029,52	8.190.403,55	+4.374,03
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.374.985,88	27.885.660,15	-489.325,73
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	50.721.283,99	50.175.743,15	-545.540,84
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16.873,99	16.873,99	0,00
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	903.631,50	812.338,44	-91.293,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.590,92	126.727,44	+60.136,52
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.347.490,24	5.559.109,01	+2.211.618,77
Gesamt	91.616.886,04	92.766.855,73	+1.149.969,69

Sachanlagen sind Teil des Anlagevermögens und damit auf der Aktivseite einer Bilanz zu finden. Zu den Sachanlagen gehören: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken; technische Anlagen und Maschinen; andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude befinden. Wegen der Bedeutung im städtischen Bereich ist eine Untergliederung dieses Bilanzpostens in Brachland, Ackerland, sonstige unbebaute Grundstücke vorgesehen.

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz hat sich der bilanzierte Wert um 4.374,03 € erhöht. Die Bestandsveränderung resultiert sich aus der Verschiebung zweier Grundstücke von sonstigen unbebauten Grundstücken hin zu Pachtgrundstücke und aus dem Erwerb eines Grundstückes.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden Einzelgebäude bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultureinrichtungen sowie Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude und der jeweils dazugehörige Grund und Boden aufgezeigt und bilanziert.

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz hat sich der bilanzierte Wert um 489.325,73 € verringert. Die Bestandsveränderungen resultieren aus Abschreibungen und einem Grundstücksverkauf und werden kompensiert durch Zugänge - Außenanlagen einer Kita und beim Verwaltungsgebäude.

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Das Infrastrukturvermögen stellt die größte Position des Sachanlagevermögens dar und umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich für die örtliche Infrastruktur bestimmt sind. Dazu gehören vor allem das Straßennetz, Brücken, Tunnel, Wege und Plätze.

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz verringerte sich der Wert dieser Bilanzposition um 545.540,84 €.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Erfassung und Bewertung von Neuanschaffungen, die Anlagenabgänge sowie die mit diesen Anlagen korrespondierenden Abschreibungen nachvollzogen. Dazu ergaben sich keine Bemerkungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ werden Vermögensgegenstände zusammengefasst, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Kultur und Geschichte im Interesse der Gemeinde liegt (Jubiläumsflügel, Wappen im Ratssaal). Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler blieb gegenüber der Vorjahresbilanz gleich.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

In dieser Bilanzposition sind alle Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen erfasst, die für die Leistungserstellung durch die Gemeinde erforderlich sind. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 91.293,06 € verringert. Dem Anhang liegt eine Liste über Leasingverträge bei. Die Gemeinde Hoppegarten tritt nur als Leasingnehmer auf. Die geleaste Vermögensgegenstände werden daher beim Leasinggeber bilanziert. In der Bilanzsumme ist ein Zugang unter der Position Fahrzeuge zu verzeichnen, bedingt durch den Erwerb eines Mähtraktors, eines Kraftfahrzeuges sowie eines Silostreuers. Für ca. 14.800,00 € wurde bei den technischen Anlagen ein Festplattenspeicher erworben. Trotz Erwerb von Vermögensgegenständen ist eine Verringerung der Bilanzsumme durch Abschreibungen zu verzeichnen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Im Vergleich zur Vorjahresbilanz hat sich der Wert dieser Bilanzposition um 60.136,52 € erhöht.

Auf Grund der Bildung einer Wertaufgriffsgrenze in Höhe von 2.000,00 € wurden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zwar alle vorhandenen Vermögensgegenstände erfasst, aber nur solche bilanziert, die den Wert überstiegen.

Ab 01.01.2011 werden alle Vermögensgegenstände ab einem Wert von 1.000,00 € (netto) mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Das gleiche trifft bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (150,00 € - 1.000,00 € netto) zu. Somit weist die Bilanz bei Betriebs- und Geschäftsausgaben zum 31.12.2011 einen Bestand in Höhe von 80.220,22 € und bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von ca. 46.507,22 € aus.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition werden Anzahlungen aktiviert, die eine Vorausleistung der Gemeinde Hoppegarten auf den Kaufpreis für Sachanlagevermögen darstellen. In diesen Fällen steht der Anzahlung noch kein entsprechender Vermögensgegenstand gegenüber. Nach Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung umzubuchen.

Hierbei handelt es sich u. a. um die Anzahlung für ein neues Feuerwehrauto sowie die Anzahlung für den Hortneubau Kaulsdorfer Straße.

Anlagen im Bau (AiB) bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft werden die summierten Herstellungskosten auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht. Der ausgewiesene Wert der Bilanzposition hat sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 2.211.618,77 € erhöht.

Folgende Anlagen im Bau sind zum Stichtag 31.12.2011 in der Gemeinde Hoppegarten bilanziert:

AiB Hochbau

- Umbau Verwaltungsgebäude
- Hortneubau Kaulsdorfer Straße
- Kita Kinderkiste

AiB Tiefbau

- Beleuchtung L 33
- Europawanderweg E 11
- Tourismus-Leitsystem
- Neubau Thälmannstraße
- Park & Ride am S-Bahnhof Birkenstein

Zusammenfassende Feststellungen zum Sachanlagevermögen

- Die Prüfung der Bestandsführung erfolgte im Rahmen der IT-gestützten Anlagenbuchhaltung.
- Geprüft wurde, ob Zugänge ordnungsgemäß erfasst wurden, diese mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Rechnungen nachgewiesen sind, ob das wirtschaftlichen Eigentum vorliegt, ob die Feststellung der Aktivbarkeit gegeben ist, ob die Beschaffungen haushalterisch gedeckt waren und ob die Zugänge laut Anlagenbuchhaltung mit den Zugängen auf den Hauptbuchkonten der Finanzbuchhaltung und in der Bilanz übereinstimmen.
- Zuwendungen für Investitionen wurden gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV passivisch ausgewiesen.
- Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen wurden im Rahmen der Bilanz geprüft. Eine Übereinstimmung der Beträge konnte festgestellt werden. Grundlage der Prüfung der Abschreibungen ist die kommunalspezifische Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg.

Während der Prüfung aufgedeckte Unstimmigkeiten werden beachtet bzw. wurden bereinigt. Es ergaben sich keine Bemerkungen zu den dann in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

1.3 FINANZANLAGEVERMÖGEN 1.465.251,10 €

Finanzanlagen sind Vermögensgegenstände, die durch Kapitalüberlassung im Rahmen einer Beteiligungs- oder Darlehensfinanzierung entstanden sind. Sie können sowohl im Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung stehen als auch rein finanzwirtschaftlich bedingt sein.

Finanzanlagen verstehen sich als Bestandteil des Anlagevermögens von Unternehmen und werden auch explizit als solche in der Bilanz ausgewiesen.

Aufgrund des Anlagevermögenscharakters sind Finanzanlagen diejenigen Werte, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen sowie damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Rechte an Sondervermögen
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Mitgliedschaft in Zweckverbänden
- Anteile an sonstigen Beteiligungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Ausleihungen

Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Sie umfassen auch Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten wie Notargebühren, Provisionen u.ä., während Anschaffungspreisminderungen abzusetzen sind. Als Anschaffungskosten einer Ausleihung gelten i.d.R. die ausgezahlten Beträge. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen gilt der Barwert der Darlehensforderung als Anschaffungskosten.

Bei den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gelten grundsätzlich die Kapitaleinlagen als Anschaffungskosten. Da die Nutzung von Finanzanlagen keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen ist, kommen nur außerplanmäßige Abschreibungen in Betracht, um sie mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktwert oder dem niedrigeren Wert anzusetzen.

Die Finanzanlagen der Gemeinde Hoppegarten verteilen sich wie folgt:

Finanzanlagen			
	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	0,00
Mitgliedschaften in Zweckverbänden	1.115.129,92	1.115.129,92	0,00
Anteile an sonstigen Beteiligungen	200.120,18	200.120,18	0,00
Ausleihungen	1.100.000,00	150.000,00	- 950.000,00
Summe	2.415.251,10	1.465.251,10	- 950.000,00

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz hat sich der bilanzierte Wert um 950.000,00 € verringert.

Rechte an Sondervermögen

Zum Sondervermögen zählen u. a. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In der Gemeinde Hoppegarten ist beides nicht vorhanden.

Anteile an verbundene Unternehmen

Um verbundene Unternehmen handelt es sich, wenn rechtlich selbstständige Unternehmen wirtschaftlich in bestimmten Verhältnissen miteinander verbunden sind. Daraus ergeben sich Mitspracherechte und Gewinnansprüche.

Die Verbundenheit mit anderen Unternehmen ist eine besondere Erscheinungsform der Beteiligung. Es handelt sich um rechtlich selbstständige Unternehmen, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Regelmäßig gehören verbundene Unternehmen demselben Konzern an. Sie sind als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung (§ 83 Abs. 3 BgK-Verf) einzubeziehen, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss nach §§ 290 ff. HGB aufzustellen hat.

Das gilt auch dann, wenn die Aufstellung unterbleibt oder das verbundene Unternehmen einen befreienden Konzernabschluss aufstellt oder aufstellen könnte. Auch Tochterunternehmen, die nach der Regelung des § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen zu werden brauchen, fallen unter die Regelung.

Als Anteil an verbundenen Unternehmen ist in der Gemeinde Hoppegarten die Arbeits- und Wirtschaftsförderungs GmbH i.L. (awf) zu bilanzieren. Da die Auflösung der GmbH mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2009 beschlossen wurde und die Rückgängigmachung dieses Beschlusses erst im November 2015 erfolgte, ist die awf GmbH i.L. auch in 2011 mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften nach deutschem Recht. Grundlage ist ein Gesetz und/oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

Die Gemeinde Hoppegarten ist Mitglied im Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE). Bilanziert wurde das Einbringungskapital in Höhe von 1.115.129,92 €.

Weiterhin ist die Gemeinde Hoppegarten Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Finow-Fließ“ und „Stöbber-Erpe“. Es erfolgte keine Bilanzierung, da dies Pflichtmitgliedschaften darstellen.

Anteile an sonstigen Beteiligungen

Die Gemeinde Hoppegarten ist im Besitz von 156.834 Aktien der E.ON edis AG mit einem Wert pro Aktie von 1,276 €. Der bilanzierte Wert beträgt 200.120,18 €.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens hat die Gemeinde Hoppegarten zum Bilanzstichtag 31.12.2011 keine.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen sind ein Teil des Finanzanlagevermögens eines Unternehmens. I. d. R. handelt es sich bei Ausleihungen um Forderungen die gegen Hingabe von Kapital oder auch Sachdarlehen erworben werden. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt regelmäßig mit dem ausgezahlten Betrag.

Durch die Tilgung in 2011 durch die awf GmbH i.L. in Höhe von 950.000,00 € wurde das Darlehen auf 150.000,00 € verringert, welches zu bilanzieren war.

2. UMLAUFVERMÖGEN

21.272.656,05 €

Das Umlaufvermögen ist das Gegenstück zum Anlagevermögen: es bezeichnet das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Vermögen, das *nicht* dazu bestimmt ist, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern das sich kurzfristig umschlägt. D. h.: Vorräte werden kurzfristig verarbeitet oder verkauft, Forderungen werden bezahlt, Geld wird täglich ausgegeben etc..

Das Umlaufvermögen unterteilt man in:

- Vorräte,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Wertpapiere sowie
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Im Gegensatz zum (abnutzbaren) Anlagevermögen unterliegt das Umlaufvermögen keiner planmäßigen Abschreibung, muss aber bei einer Wertminderung zum Bilanzstichtag außerplanmäßig abgeschrieben werden.

Vorräte

Folgende Werte werden zum 31. Dezember 2011 aufgezeigt:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Vorräte	3.775.366,08	4.799.070,68	+1.023.704,60
Grundstücke in Entwicklung	3.775.366,08	4.425.050,58	+649.684,50
Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	374.020,10	+374.020,10

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sind. Dazu gehören die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Prozess der Leistungserstellung eingehen. Zudem umfasst der Posten unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, Waren, geleistete Anzahlungen sowie sonstige Vorräte.

Grundstücke in Entwicklung

Die Gemeinde Hoppegarten bilanzierte hier Grundstücke und Baufelder der Siedlungserweiterung Hönow, die mit dem Ziel der Veräußerung erschlossen wurden.

Die Veränderung des Bestandes resultiert aus Verkäufen von Grundstücken in Höhe von ca. 242.600,00 € sowie Kosten für die Entwicklung der Siedlungserweiterung in Höhe von ca. 892.300,00 €.

sonstiges Vorratsvermögen

Bilanziert wurden unter dieser Bilanzposition die Betriebskosten- und Bewirtschaftungskostenvorauszahlungen für eigene kommunale Objekte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Struktur dieser Bilanzposition wird gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2.2 KomHKV in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten aufzuzeigen sind.

Folgende Werte werden mit der Bilanz aufgezeigt:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	453.676,55	1.564.123,58	+1.110.447,03
Gebühren	50.094,60	100.854,61	+50.760,01
Beiträge	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-8.253,29	-25.324,59	-17.071,30
Steuern	384.427,55	1.320.309,84	+935.882,29
Transferleistungen	163.198,87	96.697,60	-66.501,27
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	80.778,04	171.999,15	+91.221,11
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-216.569,22	-100.413,03	+116.156,19
privatrechtliche Forderungen	175.121,09	131.622,78	-43.498,31
gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	190.327,90	134.467,54	-55.860,36
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Privatrechtliche Forderungen	-15.206,81	-2.844,76	+12.362,05
sonstige Vermögensgegenstände	112.043,10	375.172,96	+263.129,86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	740.840,74	2.070.919,32	+1.330.078,58

Die gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf vorzulegende Übersicht über die Forderungen ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt. In der Forderungsübersicht ist der Gesamtbetrag der Forderungen am Abschlussstichtag (31.12.2011) unter Angabe der Restlaufzeiten ausgewiesen.

Die Forderungen werden insbesondere in öffentlich-rechtliche (differenziert nach inhaltlichen Kriterien) und privatrechtliche Forderungen (differenziert anhand der Struktur der Schuldner) untergliedert. Unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind, z.B. Abgabeforderungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich. Ergänzend dazu sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu bilanzieren.

Forderungen entstehen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen und erlöschen in der Regel durch den Zahlungseingang. Wenn die Forderung teilweise oder vollständig uneinbringlich geworden ist, ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Eine Forderung ist teilweise uneinbringbar, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die Forderung nicht oder nicht vollständig gezahlt wird (befristete Niederschlagung, zweifelhafte Forderungen, z. B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens).

Die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtlichen Forderungen wurde stichprobenartig nachvollzogen.

Die in der Bilanz per 31.12.2011 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Gemeinde Hoppegarten haben sich um 1.330.078,58 € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Diese Erhöhung begründet sich überwiegend aus Forderungen im öffentlich-rechtlichen Bereich aus Steuern, Beiträge und steuerähnliche Abgaben (Grundsteuer B mit 1.765.998,33 €; Gewerbesteuer mit 7.139.432,76 €; Vergnügungssteuer mit 51.607,79 €).

Die Bilanzposition **öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen** beinhaltet in der Regel den Teil der Forderungen, der aus der hoheitlichen Tätigkeit der Verwaltung entsteht. Es handelt sich um die klassischen Einnahmearten der Verwaltung (Gebühren, Beiträge, Steuern, Transferleistungen).

Zu den **privatrechtlichen Forderungen** zählen Schuldverhältnisse, die aus den üblichen administrativen und eigengeschäftlichen Tätigkeiten resultieren (z. B. Forderungen aus Mieten und Pachten, Grundstücksverkäufen, Verwaltungsgebühren).

Der Bilanzposten **sonstige Vermögensgegenstände** stellt eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten auszuweisen sind, die einer speziellen Zuordnungsregelung nicht unterliegen.

Wertberichtigung von Forderungen/Niederschlagungen

Zur realen Darstellung des Jahresabschlusses sollte eine Wertberichtigung der Forderungen erfolgen. Der Gesetzgeber lässt hier eine Einzelwertberichtigung, eine Pauschalwertberichtigung sowie eine Kombination als Möglichkeiten zu.

Die Kriterien und die Verfahrensweise der Wertberichtigung von Forderungen (Einzelwertberichtigung (EWB), Pauschalwertberichtigung (PWB)) wurden in einer „Dienstanweisung zur Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen der Gemeinde Hoppegarten – in Kraft gesetzt ab 01.01.2019“ durch den Bürgermeister erlassen.

Mit der Bilanz werden Wertberichtigungen von Forderungen auf Gebühren und Beiträge (25.324,59 €), auf Steuern und Transferleistungen (100.413,03 €) und auf privatrechtliche Forderungen (2.844,76 €) aufgezeigt.

Die im Verlauf der Prüfung aufgezeigten Unstimmigkeiten, in Bezug auf die Wertberichtigung von Forderungen und auf Niederschlagungen von Forderungen, konnten durch die Verwaltung ausgeräumt werden.

Hinweis

Für die Aufhebung/Zuführung von Wertberichtigungen (EWB/PWB) zum Jahresabschluss, sollten entsprechende Unterkonten ertrags- und aufwandsmäßig angelegt werden. In der Ergebnisrechnung werden bei Herabsetzung einer ursprünglich wertberichtigten Forderung, diese bei periodenfremde ordentliche Erträge Ertrags-Konto 4592 und bei einer Zuführung einer PWB von Forderungen unter Aufwands-Konto 5731 und EWB von Forderungen unter Aufwands-Konto 5732 gebucht bzw. nachgewiesen.

Entsprechende Erläuterungen zu den WB sollten gemäß § 58 Abs. 2 Punkt 3 KomHKV im Anhang zur Bilanz erläutert werden.

Zu beachten sind die Kontierungsvorschriften (VV Produkt- u. Kontenrahmen) zu Wertberichtigungen von Forderungen. Gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV besteht ein Saldierungsverbot

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter den liquiden Mitteln werden der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks bilanziert.

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Kassenbestand	9.784.432,76	14.402.666,05	+4.618.233,29

Der Bestand der liquiden Mittel (Istbestand) setzt sich aus den Bankkonten (einschließlich Festgeld- und Tagesgeld, Treuhandkonten) und Barkassenbestände zum 31. Dezember 2011 zusammen.

Istbestand per 31.12.2011 14.402.666,05 €

Der Kassenbestand wurde anhand des Tagesabschlusses der Gemeinde Hoppegarten vom 27.03.2019 (letzter für 2011) vollständig nachvollzogen und geprüft.

Der Sollbestand wird in der Zeile 50 der Finanzrechnung als vorläufiger Bestand am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen.

Sollbestand per 31.12.2011 14.402.664,55 €

Differenz 1,50 €

=====

Beanstandung

Festgestellt wurde, dass sich zwischen Tagesabschluss, Bargeldbestand und Finanzrechnung eine Differenz in Höhe von 1,50 € ergeben hat. Wobei der Bargeldbestand (Istbestand) höher aufgezeigt wird.

Einnahmen aus Amtshilfeersuche (1.693,68 €) wurden im Tagesabschluss als Minusbetrag aufgezeigt. Entsprechende Umbuchung auf sonstige Verbindlichkeiten wurde versäumt.

Entsprechende Umbuchung innerhalb des Umlaufvermögens (Aktivverschiebung) wurde für das GKI Treuhandkonto (3.822,93 €) versäumt.

Für die Einnahme aus der Vollstreckung (100,00 €) wurde zur Prüfung ein Protokoll vom 12.07.2019 vorgelegt.

Laut Tagesabschluss werden für den Kassenautomat 16.516,60 € aufgezeigt. Ein entsprechender Nachweis bzw. Ausdruck vom Kassenautomat (Soll-Bestand) konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 40 KomHKV muss der Bestand an liquiden Mitteln mit dem Tagesabschluss, dem Ausweis in der Finanzrechnung und dem in der Bilanz übereinstimmen. Differenzen sind unverzüglich zu klären.

Nachweise sind lückenlos und vollständig zu erbringen.

3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG 90.935,08 €

Rechnungsabgrenzungsposten - auch als transitorische Posten bezeichnet - sind ein Bestandteil des Grundsatzes der Periodenabgrenzung, wonach Erträge und Aufwendungen dann zu erfassen sind, wenn sie wirtschaftlich realisiert sind - unabhängig von den Zahlungsterminen.

Transitorische Posten bedeuten: zunächst fließt Geld, später erfolgt die Realisierung als Aufwand (ARAP) oder Ertrag (PRAP).

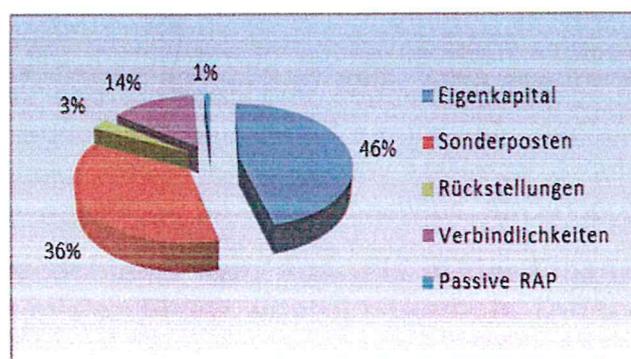
Bei den sogenannten antizipativen Posten ist es umgekehrt: zuerst liegt ein Ertrag oder Aufwand vor, dann fließt Geld dafür (z. B. Zinserträge für ein Jahr, die erst Anfang Januar von der Bank gutgeschrieben werden).

Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient dem Zweck einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

7.8.2 Prüfung einzelner Bilanzpositionen PASSIVA

Hinweis: Die folgende Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz (Gliederungsschema lt. § 57 KomHKV).

Die Passivseite der Bilanz setzt sich folgendermaßen zusammen:



Wie zu erkennen ist, bilden das Eigenkapital mit 46 % und die Sonderposten mit 36 %, neben den Verbindlichkeiten mit 14 % die größten Positionen der Passivseite der Bilanz.

1. EIGENKAPITAL 53.938.079,07 €

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das gemeindliche Vermögen durch Eigenkapital und durch Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet.

Der Eigenkapitalausstattung der Gemeinde kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie auch Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich hat. Die Kommune ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Daher kann das Eigenkapital wichtige und eindeutige Hinweise auf die Stabilität der gemeindlichen Haushaltswirtschaft liefern.

Nach den Gliederungsvorschriften des § 57 KomHKV ist das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz unter Ziffer 1 auszuweisen.

Das Eigenkapital der Gemeinde Hoppegarten setzt sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt zusammen:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Basis-Reinvermögen	38.395.924,73	38.628.198,40	+232.273,67
Rücklagen aus Überschüssen	9.784.432,76	15.309.880,67	+5.525.447,91
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.784.432,76	15.037.871,39	+5.253.438,63
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	272.009,28	+272.009,28
Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
Summe	48.180.357,49	53.938.079,07	+5.757.721,58

Das Eigenkapital der Gemeinde Hoppegarten, welches sich zur Eröffnungsbilanz um 5.757.721,58 € erhöht hat, setzt sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt zusammen:

- aus dem *Basis-Reinvermögen in Höhe von 38.628.198,40 €*, das als formelles Eigenkapital bezeichnet werden kann; es ist eine rechnerische Restgröße und ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten der Passivseite. Im Haushaltsjahr 2011 ergab sich eine Veränderung des Bestandes um 232.273,67 €. Die Erhöhung resultiert aus Korrekturbuchungen, welche sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergeben haben. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss gemäß § 141 Abs. 21 BbgKVerf vorgenommen werden.
- aus *Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 15.037.871,39 €* (einschließlich Überschuss per 31.12.2011 in Höhe von 5.253.438,63 € und Vorjahresbestand in Höhe von 9.784.432,76 €).

- aus *Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 272.009,28 €*. (Auf Grund von Grundstücksverkäufen wurde ein Überschuss erzielt, dieser wurde dem außerordentlichen Ergebnis zugeführt).

Eine Sonderrücklage wird mit der Bilanz 2011 für die Gemeinde Hoppegarten nicht aufgezeigt.

2. SONDERPOSTEN 41.403.864,28 €

Nach § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Gebildete Sonderposten sind regelmäßig über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten, abnutzbaren Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

In der Bilanz wird zwischen drei Arten von Sonderposten unterschieden. Sie werden mit folgenden Werten ausgewiesen:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.829.367,29	5.093.069,66	+263.702,37
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	26.604.801,30	25.466.375,71	-1.138.425,59
sonstige Sonderposten	10.695.574,49	10.844.418,91	+148.844,42
Summe	42.129.743,08	41.403.864,28	-725.878,80

Die buchungstechnische Abwicklung der Sonderpostenkonten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Diese ist darauf angewiesen, dass bei den Buchungsanweisungen zur Anlagenbuchhaltung die Angaben zu den Sonderposten von den Fachbereichen korrekt enthalten sind.

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 263.702,37 € erhöht. Die Bestandsveränderung ist auf einen Zugang von investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 685.466,00 € sowie die jährliche Auflösung zurückzuführen.

Die Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen verringerten sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 1.138.425,59 €. Die Veränderungen der Bilanzposition resultieren im Wesentlichen aus Beitragserhebungen, Korrekturbuchungen der Eröffnungsbilanz bezüglich Beiträge und den ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten.

Sonstige Sonderposten und erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden zum Ende des Haushaltsjahres mit 10.844.418,91 € aufgezeigt. Die Veränderung der Bilanzposition ist auf folgende Geschäftsvorgänge zurück zu führen:

- Schenkung von zwei Sonnensegeln
- Förderung des Neubaus Umfeld S-Bahnhof Birkenstein
- Korrekturen der Eröffnungsbilanz und
- den ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten.

Die Prüfung der Sonderposten erfolgte parallel mit der Prüfung des Anlagevermögens. Dazu ergaben sich keine Bemerkungen.

3. RÜCKSTELLUNGEN

3.312.598,08 €

Gemäß § 77 BbgKVerf hat eine Gemeinde angemessene Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungen gehören zu den Fremdkapitalposten. Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Rückstellungsbildung sollen später zu leistende Auszahlungen aufwandsmäßig den Haushaltsjahren ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Entsprechend § 85 Abs. 2 BbgKVerf sind die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung der Notwendigkeit entspricht.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. Sie dienen also dazu, die bestehenden Verpflichtungen vollständig auszuweisen. Die Rückstellungsbildung ist aufwandswirksam.

Der § 48 KomHKV legt fest, welche Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden sind. Folgende Rückstellungen werden mit der Bilanz zum 31. Dezember 2011 aufgezeigt:

Rückstellungen			
	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.690.601,88	2.233.283,79	+ 542.681,91
sonstige Rückstellungen	1.036.893,06	1.079.314,29	+ 42.421,23
Summe	2.727.494,94	3.312.598,08	+ 585.103,14

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Durchführung des doppischen Rechnungswesens hat der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg die Rüss, Dr. Zimmermann und Partner GbR (beratende Aktuarien) beauftragt, für die Gemeinde Hoppegarten die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern zum 31.12.2011 zu ermitteln. Pensionsrückstellungen wurden in Höhe von 1.410.097,00 € und Beihilferückstellungen in Höhe von 213.615,00 € dargestellt.

Rückstellungen für Alterszeitverpflichtungen

Altersteilzeitverhältnisse können auf Grundlage individueller Vereinbarungen oder von Betriebsvereinbarungen (z. B. Tarifvertrag über Altersteilzeitverhältnisse zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes abgeschlossen werden. Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen:

- Im sog. Teilzeitmodell sind die Beschäftigten im gesamten Zeitraum der Altersteilzeitvereinbarung mit reduzierter täglicher Arbeitszeit beschäftigt.
- Dagegen arbeitet das sog. Blockmodell mit einer Beschäftigungsphase und einer Freistellungsphase.

In der Gemeinde Hoppegarten haben 10 Beschäftigte das Blockmodell und 1 Beschäftigter das Teilzeitmodell gewählt. Von den 10 Blockmodell-Beschäftigten befanden sich 5 in der Arbeitsphase. Zum Bilanzstichtag erfolgte die Berechnung von Erfüllungsrückstand, Aufstockungsbeträgen und Abfindungen anhand der Ist-Zahlen. Zum Bilanzstichtag betrug die Höhe der Alterszeitverpflichtungen 609.571,79 €.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen ist ein Sammelposten für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. Die „sonstigen Rückstellungen“ enthalten sowohl Schuld- als auch Aufwandsrückstellungen.

Veränderungen durch Auflösung bzw. Zuführung zu den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen war unter Zugrundelegung der im Haushaltsjahr 2011 ergangenen Bescheide, Rechnungen bzw. Zuordnungen nachweisbar.

Weitere Rückstellungen wurden mit der Bilanz zum 31.12.2011 nicht aufgezeigt.

Die Gemeinde Hoppegarten legte zur Prüfung begründende Unterlagen vor, aus denen hervor ging, für welche Bilanzpositionen die Bildung von Rückstellungen nicht erforderlich war.

So u. a.:

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge bei Abfalldeponien
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 legte die Gemeinde Hoppegarten fest, dass ab 01.01.2011 Beträge bis zu 6.000,00 € als geringfügig gelten und dafür keine Rückstellungen zu bilden sind (Wertgrenze).

Die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde dem gemäß aufgelöst.

Die Prüfung der Rückstellungen hat keine Bemerkungen ergeben.

4. VERBINDLICHKEITEN 16.657.017,07 €

Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden und sind - im Gegensatz zu Rückstellungen - prinzipiell dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Anzahlungen von Kunden, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Warenschulden), Schuldwechsel, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sonstige Verbindlichkeiten besonders aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Laut § 50 Abs. 6 KomHKV sind Verbindlichkeiten in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Folgende Verbindlichkeiten werden mit der Bilanz aufgezeigt:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Anleihen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	14.374.794,33.	14.121.129,85	-253.664,48
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	0,00	1.403.880,09	+1.403.880,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	492.210,65	824.368,46	332.157,81
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	236.146,90	199.764,06	-36.382,84
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	31.369,64	107.871,61	+76.501,97
Summe	15.134.521,52	16.657.014,07	+1.522.492,55

Die gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf vorzulegende Übersicht über die Verbindlichkeiten ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kredite dürfen nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf unter der Voraussetzung des § 64 Abs.3 BbgKVerf nur für Investitionen und Umschuldungen aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betreffen ausschließlich Darlehen von Banken und Kreditinstituten. Die Erfassung der diesbezüglichen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2011 erfolgte unter Zugrundelegung der von der Kämmerei für sämtliche Darlehen dokumentierten Restschuldbeträge. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 14.121.129,85 €.

Kreditaufnahmen waren für das Haushaltsjahr 2011 nicht vorgesehen. Auch wurden keine Umschuldungen in 2011 getätigt.

Im Zuge der Prüfung erfolgte ein Abgleich der von der Kämmerei erstellten Auflistung des Schuldendienstes, welcher sämtliche Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, deren Ursprungskapital, die Restschuld sowie die Zins- und Tilgungszahlungen enthält. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betreffen Kredite von verschiedenen Banken. Die Kreditverbindlichkeiten wurden mit ihrem Restkapital in der Bilanz angesetzt. Anhand der zur Prüfung vollständig vorliegenden Saldenbestätigungen der Sparkasse und der Banken per 31. Dezember 2011 konnte die korrekte Einbuchung der Werte festgestellt werden. Die Gesamtsumme deckt sich mit dem Ergebnis in der bisher aufzustellenden Schuldenübersicht.

Die Tilgungsleistungen der einzelnen Kredit erfolgten ordnungsgemäß in Höhe von 253.664,48 € (Finanzrechnung Konten 79242301, 79243301).

Erhaltene Anzahlungen

Die Verbindlichkeiten resultieren aus Anzahlungen für Grundstücksverkäufe in Höhe von 1.093.877,71 € und aus Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von Mietern in Höhe von 310.002,38 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Treuhänder aus Grundstücksverkäufen und wurden in der Bilanz in Höhe von 824.368,46 € dargestellt.

E Aus Gründen der Bilanzklarheit und -übersicht wird empfohlen, für die verschiedenen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen Unterkonten anzulegen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden im Wesentlichen Verwahrpachten bilanziert. Sie wurden einzeln den jeweiligen Geschäftsvorfällen zugeordnet.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition sonstigen Verbindlichkeiten stellt eine Restposition dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Hier werden überwiegend Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer, Steuern und Gebühren kreditorischer Debitoren passiviert.

Auf eine zeitnahe Abwicklung der sonstigen Verbindlichkeiten wird hingewiesen.

5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG 308.111,29 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) dienen dazu, eine periodengerechte Zuordnung von Einnahmen zu ermöglichen. Mit deren Hilfe soll eine korrekte Ermittlung des Periodengewinns gewährleistet werden. Allgemein sind Rechnungsabgrenzungsposten die Positionen in einer Bilanz, die, vom Stichtag aus gesehen, in folgende Perioden übergreifen. Als PRAP werden Einnahmen eines Unternehmens verbucht, deren Ertrag aber erst der Folgeperiode zugerechnet werden soll.

Folgende Werte werden mit der Bilanz aufgezeigt:

	EÖB 2011	JAB 2011	Veränderungen +/-
	Euro		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	238.650,51	308.111,29	+69.460,78

Die Gemeinde Hoppegarten hat eine passive Rechnungsabgrenzung für Friedhofsgebühren gebildet. Der Ertrag wird über die sogenannte Liegezeit passiv aufgelöst.
Bemerkungen waren nicht zu treffen.

SUMME P A S S I V A

115.619.666,79 €

=====

Die Bilanzsumme 2011 in Aktiva/Passiva hat sich gegenüber der EÖB um 7.208.899,25 € erhöht.

8 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Nach § 58 KomHKV sind dem Anhang zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern, das sachverständige Dritte diese beurteilen können. Der Anhang beschreibt zu den einzelnen Positionen die Erfassung und die angewandten Bewertungsmethoden. Angaben zum Anlagevermögen, zu Rückstellungen sowie den Restnutzungsdauern liegen vor. Die Beteiligungen und verbundenen Unternehmen sind angegeben. Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht liegen vor.

Der Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im Anhang zur Bilanz in Höhe von 1.328.502,00 € zum 31.12.2011 aufgezeigt. Als Nachweis liegen Berechnungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung vor.

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen fand nicht statt.

Die Übersichten wie Anlagenübersicht (§ 60 Abs. 1 KomHKV), Forderungsübersicht (§ 60 Abs. 2 KomHKV) und Verbindlichkeitenübersicht (§ 60 Abs. 3 KomHKV) entsprechen nicht ganz den Vorschriften. Die Anlagen müssen die nach den Mustervorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung auszuweisenden Mindestangaben beinhalten. Ein Abgleich der ausgewiesenen Buchwerte mit den Bilanzwerten ergibt eine Übereinstimmung.

9 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf ist der Rechenschaftsbericht Bestandteil des Jahresabschlusses. Vorschriften über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes sind im § 59 KomHKV zu finden.

Der Rechenschaftsbericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Kommune einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Rechenschaftsbericht enthält Darstellungen über die aktuelle Haushaltslage sowie besondere Vorgänge, enthält Kennzahlen und vermittelt somit ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Hoppegarten und der diese bestimmenden Einflussgrößen. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und enthält die erforderlichen Angaben.

10 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlen stellen verdichtete Informationen dar und ermöglichen die Erleichterung der Beurteilung des Stands der wirtschaftlichen Lage und der Abbildung von Risiken und Reserven der Haushaltswirtschaft.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass der Erfolg der gemeindlichen Haushaltswirtschaft nicht allein aus rein finanziellen/geldlichen Messgrößen ableitbar ist, denn dieser resultiert im Wesentlichen aus dem Nutzen der den Einwohnern insgesamt durch Dienstleistungen/Funktionen und Handlungen generiert wird.

Außerdem besitzt die Gemeinde nicht den Spielraum wie z.B. ein privatwirtschaftliches Unternehmen, da sie u.a. an die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Pflichtaufgaben oder an tarifrechtliche Regelungen bezüglich des Personals gebunden ist.

Nachfolgend werden die wichtigsten Kennzahlen dargestellt die hinsichtlich der Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von besonderer Bedeutung sind.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme ist im Rechnungswesen die Summe der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite bzw. die Summe des Gesamtkapitals auf der Passivseite einer Bilanz zum Bilanzstichtag.

Die Bilanzsumme auf der Aktivseite und der Passivseite der Bilanz ist immer identisch. Das liegt daran, dass der Ausgleich beider Bilanzseiten über das Eigenkapital (durch Gewinne oder Verluste) erfolgt. Die Bilanzsumme ist ein Aggregat, welches sich auf der Vermögensseite einer Bilanz aus dem Anlagevermögen und dem Umlaufvermögen sowie auf der Kapitalseite aus dem Eigenkapital und dem Fremdkapital zusammensetzt.

Zum 31.12.2011 beträgt die Bilanzsumme der Gemeinde Hoppegarten 115.619.666,79 €.

Eigenkapitalquote

Je höher die Eigenkapitalquote einer Kommune ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern. Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite. Es gliedert sich gemäß § 57 Abs. 4 KomHKV in das Basis-Reinvermögen, Rücklagen aus Überschüssen, Sonderrücklagen und die Ergebnisverwendung.

Das Eigenkapital ist letztlich der Anteil der Eigentümer am Unternehmen; bei der Kommune ist es der Teil am Gesamtvermögen, den die Kommune selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag beiträgt.

Zum 31.12.2011 beträgt das Eigenkapital 53.938.079,07 €. Dies sind 46,6 % des Bilanzvolumens. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso höher kann die finanzielle Stabilität der Gemeinde und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern eingeschätzt werden.

Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad ist der Quotient aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen. Diese Kennzahl gibt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit an. Sie zeigt auf, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Um ein finanzielles Gleichgewicht gewährleisten zu können, sollte diese Kennzahl über mehrere Perioden betrachtet nicht unter 100 liegen. In der Gemeinde Hoppegarten liegt der Aufwandsdeckungsgrad bei 122,7 %.

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. In den Bilanzkennzahlen ist hierbei weder ein besonders hoher, noch ein besonders niedriger Anteil vorbehaltlos wünschenswert.

Eine hohe Anlagenintensität kann darauf hindeuten, dass zu viel Vermögen in den Anlagen steckt. Problematisch kann das etwa bei finanziellen Engpässen werden, da die Wertgegenstände sich mitunter schwer veräußern lassen, das Unternehmen nicht flexibel reagieren kann.

Andererseits kann ein verhältnismäßig geringer Anteil an Anlagevermögen darauf hindeuten, dass das Unternehmen über marode Vermögenswerte verfügt, deren Wert durch zahlreiche Abschreibungen gefallen ist – zum Beispiel veraltete Produktionsmaschinen.

Anlagendeckungsgrad

Anlagendeckung (auch *Anlagedeckung* oder *Kapitaldeckung*) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die bei Unternehmen die horizontale Bilanzstruktur untersucht. Sie bildet zusammen mit den Liquiditätsgraden und dem Working Capital (Differenz aus dem Umlaufvermögen sowie den kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens) die Kennzahlen zur horizontalen Bilanzstruktur.

Die Kennzahlen der Anlagendeckung sollen Aussagen darüber machen, ob die Bindung des eingesetzten Kapitals in bestimmte Vermögensgegenstände allgemein anerkannten Finanzierungsregeln entspricht. So sollen nach dem Grundsatz der Fristenkongruenz langfristig dem Unternehmen dienende Vermögensgegenstände auch durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert sein.

Der Anlagendeckungsgrad I zeigt an, wieviel Prozent des Anlagevermögens mit Eigenkapital finanziert sind. Ein Deckungsgrad I von 60 % bedeutet beispielsweise, dass einem Euro Anlagevermögen 60 Cent Eigenkapital gegenüberstehen und somit Teile des Anlagevermögens (40 %) mit Fremdkapital finanziert werden müssen. Je höher, desto besser.

Der Anlagendeckungsgrad II zeigt an, wieviel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Ein Deckungsgrad II von 90% bedeutet beispielsweise, dass lediglich 90% des Anlagevermögens langfristig und die restlichen 10 % kurzfristig finanziert werden. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es i.d.R. auch langfristig finanziert werden.

Im Umkehrschluss würde das Umlaufvermögen nicht ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu bedienen.

Der Anlagendeckungsgrad II sollte somit mindestens 100 % betragen. Werte über 100 % zeigen an, dass auch betriebsnotwendiges Umlaufvermögen mit langfristigem Charakter (z.B. Mindestbestände/Eiserner Bestand) abgedeckt ist.

Die Anlagendeckungsgrade I und II stellen die jeweiligen Umkehrverhältnisse der Goldenen Bilanzregel (im engeren und im weiteren Sinne) dar und sind ein Kontrollinstrument zur Aufrechterhaltung der Liquidität bzw. folgen dem Grundsatz der Einhaltung der Fristenkongruenz.

Anlagendeckungsgrad I	≈ 57 %
Anlagendeckungsgrad II	≈ 78 %

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital eines Unternehmens. Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital auch die Neuaufnahme von Krediten schwieriger werden kann oder das Risiko der Kündigung von Krediten steigt.

Die Fremdkapitalquote ist neben der Eigenkapitalquote die bedeutendste vertikale Bilanzkennzahl, die Auskunft über die Kapitalstruktur eines Unternehmens gibt. Da die Finanzierung von Kommunen nicht vergleichbar ist mit einem Unternehmen auf dem freien Markt, reduziert sich das Risiko erheblich. Die Fremdkapitalquote beträgt bei der Gemeinde Hoppegarten ≈ 17 %.

Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Personalaufwand in ein Verhältnis zu Gesamtleistung oder Umsatzerlösen eines Unternehmens setzt.

Die Personalaufwendungen haben zum 31.12.2011 einen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen von $\approx 34\%$. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch Übertragung von Aufgaben, Verselbstständigung von Bereichen und Privatisierungen der Personalaufwand sinkt und die Personalaufwandsquote verringert wird. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Aufwand an anderer Stelle.

Ob die Aufgabenwahrnehmung durch Private letztlich positiv oder negativ ist, hängt vom Preis ab. Zur Beurteilung, in welchem Umfang auf Sach- und Dienstleistungen Dritter zurückgegriffen wird, dient die Sach- und Dienstleistungsquote. Sie soll helfen, eine (hohe/niedrige) Personalaufwandsquote sachgerecht zu beurteilen.

Neben den Transferaufwendungen bilden die Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil der ordentlichen Aufwendungen.

Steuerquote

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer (A und B), sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer.

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Steuerquote von z. B. 50% bedeutet entsprechend, dass 50% aller Erträge ihren Ursprung in Steuern haben. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen, wobei hier bei den Realsteuern auch die „Ausgereiztheit“ der Hebesätze mitgedacht werden muss. In der Gemeinde Hoppegarten beträgt die Steuerquote $\approx 56\%$, das heißt, die Gemeinde kann sich überwiegend aus Steuern und ähnlichen Abgaben finanzieren und ist nur zu $\approx 44\%$ abhängig von Zuwendungen/Zuweisungen/Zuschüssen.

Prinzipiell sollte bei der Steuerquote immer auch die perspektivische Entwicklung (verschiedene Szenarien) bedacht werden, neben der Konjunkturabhängigkeit ist insbesondere bei der Gewerbesteuer die Gefahr starker Schwankungen hoch, z. B. wenn ein einzelner besonders potenter Steuerzahler wegfällt.

Investitionsquote

Die Investitionsquote gibt an, in welchem Umfang die Stadt neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Investitionen sind Anschaffungen langfristig nutzbarer Güter, also Zugänge zum Anlagevermögen.

Eine langfristig niedrige Investitionsquote kann auf eine Überalterung der Anlagengüter hinweisen. Eine Schwäche der Investitionsquote ist, dass sie nicht zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen differenziert. Dies kann die Aussagekraft der Kennzahl verzerren. Eine Investitionsquote von $\approx 12\%$ bedeutet, dass 12 % der gesamten Auszahlungen innerhalb einer Periode für Investitionen aufgewandt wurden.

Die Bauintensität liegt in der Gemeinde Hoppegarten bei $\approx 94\%$.

Fazit

Die Gemeinde Hoppegarten hat die einschlägigen Kennzahlen als Bestandteil im Anhang aufgezeigt.

Kennzahlen können wichtige Erkenntnisse insbesondere über haushaltswirtschaftliche Gegebenheiten liefern. Die Kennzahlen ermöglichen es, zeitnah differenzierte Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen und können helfen, etwaigen Fehlentwicklungen im Rahmen der strategischen Haushaltssteuerung entgegenzuwirken. Kennzahlen dürfen daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen als System gesehen werden, in dem die einzelnen Kennzahlen voneinander abhängig sind bzw. sich ergänzen.

Gleichzeitig ist bei der Bewertung der Kennzahlen zu berücksichtigen, dass deren Aussagekraft in der Regel durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, die von der Verwaltung wenig oder nur begrenzt beeinflussbar sind.

11 Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hoppegarten wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips geprüft.

Bei der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und im Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses mit all seinen Bestandteilen, einschließlich Anhang.

Der Bürgermeister ist für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die geprüften einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Finanz- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Im Ergebnis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2011 nebst Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hoppegarten vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat keine Tatsachen ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf entgegenstehen.

Bei der Prüfung wurde deutlich, dass die Doppik mit großem Engagement eingeführt wurde.

Die Umstellung auf die Doppik wird jedoch erst dann erfolgreich sein, wenn zeitnah steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die finanzielle Lage der Gemeinde wird durch eigene Entscheidungen, aber u. a. auch durch übergeordnete Entwicklungen auf Landkreis-, Landes- und Bundesebene bestimmt. Die Haushaltslage der Gemeinde war im Prüfungszeitraum durchweg stabil.

Bei der Gemeinde sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, um in Bezug auf die Feststellung der Jahresabschlüsse zeitnah einen gesetzeskonformen Zustand zu erreichen und auf Basis von gesicherten Jahresabschlüssen zukünftig eine verlässliche Haushaltsplanung vornehmen zu können.



.....
S. Fechtner
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises MOL



.....
P. Schmidt
Prüferin



.....
Petrick
Prüferin

Seelow, 30. August 2019

Gemeinde Hoppegarten



Bilanz 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Bezeichnung	Vorjahr	Berichtsjahr
1 Anlagevermögen	94.058.770,07	94.256.075,66
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	26.632,93	23.968,83
1.2 Sachanlagevermögen	91.616.886,04	92.766.855,73
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	8.186.029,52	8.190.403,55
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	28.374.985,88	27.885.660,15
1.2.3 Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens u. s. Sonderflächen	50.721.283,99	50.175.743,15
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16.873,99	16.873,99
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	903.631,50	812.338,44
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.590,92	126.727,44
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.347.490,24	5.559.109,01
1.3 Finanzanlagevermögen	2.415.251,10	1.465.251,10
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.115.129,92	1.115.129,92
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	200.120,18	200.120,18
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6 Ausleihungen	1.100.000,00	150.000,00
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	1.100.000,00	150.000,00
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2 Umlaufvermögen	14.300.639,58	21.272.656,05
2.1 Vorräte	3.775.366,08	4.799.070,68
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	3.775.366,08	4.425.050,58
2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	374.020,10
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	740.840,74	2.070.919,32
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	453.676,55	1.564.123,58
2.2.1.1 Gebühren	50.094,60	100.854,61
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-8.253,29	-25.324,59
2.2.1.4 Steuern	384.427,55	1.320.309,84
2.2.1.5 Transferleistungen	163.198,87	96.697,60
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	80.778,04	171.999,15
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferlstg. u. s. öff.-rechtl. Ford.	-216.569,22	-100.413,03

Gemeinde Hoppegarten



2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	175.121,09	131.622,78
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	190.327,90	134.467,54
2.2.2.2	gegen Sondervermögen		
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen		
2.2.2.4	gegen Zweckverbände		
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen		
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-15.206,81	-2.844,76
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	112.043,10	375.172,96
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben,	9.784.432,76	14.402.666,05
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	51.357,89	90.935,08
SUMME AKTIVA		108.410.767,54	115.619.666,79



Bilanz 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Bezeichnung	Vorjahr	Berichtsjahr
1 Eigenkapital	48.180.357,49	53.938.079,07
1.1 Basis-Reinvermögen	38.395.924,73	38.628.198,40
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	9.784.432,76	15.309.880,67
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.784.432,76	15.037.871,39
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	272.009,28
1.3 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2 Sonderposten	42.129.743,08	41.403.864,28
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.829.367,29	5.093.069,66
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	26.604.801,30	25.466.375,71
2.3 Sonstige Sonderposten	10.695.574,49	10.844.418,91
3 Rückstellungen	2.727.494,94	3.312.598,08
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.690.601,88	2.233.283,79
3.2 Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.036.893,06	1.079.314,29
4 Verbindlichkeiten	15.134.521,52	16.657.014,07
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	14.374.794,33	14.121.129,85
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Erhaltene Anzahlungen	0,00	1.403.880,09
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	492.210,65	824.368,46
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	236.146,90	199.764,06
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12 Sonstige Verbindlichkeiten	31.369,64	107.871,61
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	238.650,51	308.111,29
SUMME PASSIVA	108.410.767,54	115.619.666,79



Gemeinde Hoppegarten

Anlage 2 (1-2)

Anlagenübersicht zum 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Beschreibung	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HHJ	Abschreibungen im HHJ	Zuschreibungen im HHJ	Abschreibungen auf Abgänge	kumulierte Abschreibung im HHJ	Buchwert am 31.12. des HHJ
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	26.632,93	13.335,42	0,00	0,00	39.968,35	-15.999,52	0,00	0,00	-15.999,52	23.968,83
2. Sachanlagen	91.616.886,04	3.132.559,02	-45.003,00	0,00	94.704.442,06	-1.937.586,33	0,00	0,00	-1.937.586,33	92.766.855,73
2.1. Unbebaute Grundstücke	8.186.029,52	4.374,03	0,00	0,00	8.190.403,55	0,00	0,00	0,00	0,00	8.190.403,55
2.1.1. Brachland	23.027,88	0,00	0,00	0,00	23.027,88	0,00	0,00	0,00	0,00	23.027,88
2.1.2. Ackerland	115.674,40	0,00	0,00	0,00	115.674,40	0,00	0,00	0,00	0,00	115.674,40
2.1.3. Wald, Forsten	141.341,32	0,00	0,00	0,00	141.341,32	0,00	0,00	0,00	0,00	141.341,32
2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	7.905.985,92	4.374,03	0,00	0,00	7.910.359,95	0,00	0,00	0,00	0,00	7.910.359,95
2.2. Bebaute Grundstücke	28.374.985,88	19.646,43	-45.003,00	0,00	28.349.628,31	-463.988,16	0,00	0,00	-463.988,16	27.885.640,15
2.2.1. Grundstücke mit Wohnbauten	7.545.786,37	0,00	-45.003,00	0,00	7.500.783,37	-111.981,64	0,00	0,00	-111.981,64	7.388.801,73
2.2.2. Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	6.905.306,56	16.164,68	0,00	0,00	6.921.471,24	-126.152,04	0,00	0,00	-126.152,04	6.795.319,20
2.2.3. Grundstücke mit Schulen	10.399.151,00	0,00	0,00	0,00	10.399.151,00	-157.377,97	0,00	0,00	-157.377,97	10.241.773,03
2.2.4. Grundstücke mit Kultureinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.5. Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.524.731,95	3.480,75	0,00	0,00	3.528.212,70	-68.456,51	0,00	0,00	-68.456,51	3.459.756,19
2.3. Infrastrukturvermögen und sonstige Sonderflächen	50.721.283,99	747.324,09	0,00	0,00	51.468.608,08	-1.292.864,93	0,00	0,00	-1.292.864,93	50.175.743,15
2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.092.250,32	-3.490,59	0,00	0,00	12.088.759,73	0,00	0,00	0,00	0,00	12.088.759,73
2.3.2. Brücken und Tunnel	2.460.893,30	579.396,45	0,00	0,00	3.040.289,75	-58.193,49	0,00	0,00	-58.193,49	2.982.096,26
2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.746.050,00	0,00	0,00	0,00	1.746.050,00	-95.105,60	0,00	0,00	-95.105,60	1.650.944,40
2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	34.274.146,31	171.418,23	0,00	0,00	34.445.564,54	-1.130.405,47	0,00	0,00	-1.130.405,47	33.315.159,07
2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.7. Bauten auf Sonderflächen	147.944,06	0,00	0,00	0,00	147.944,06	-8.160,37	0,00	0,00	-8.160,37	138.783,69
2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	16.873,99	0,00	0,00	0,00	16.873,99	0,00	0,00	0,00	0,00	16.873,99
2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	903.631,50	65.565,64	0,00	0,00	969.197,14	-156.858,70	0,00	0,00	-156.858,70	812.338,44
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.590,92	84.031,06	0,00	0,00	150.621,98	-23.894,54	0,00	0,00	-23.894,54	126.727,44
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.347.490,24	2.211.618,77	0,00	0,00	5.559.109,01	0,00	0,00	0,00	0,00	5.559.109,01

RPA LU MDL

1



Gemeinde Hoppegarten

Anlagenübersicht zum 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Beschreibung	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HHJ	Abschreibungen im HHJ	Zuschreibungen im HHJ	Abschreibungen auf Abgänge	kumulierte Abschreibung im HHJ	Buchwert am 31.12. des HHJ
3. Finanzanlagevermögen	2.415.251,10	0,00	-950.000,00	0,00	1.465.251,10	0,00	0,00	0,00	0,00	1.465.251,10
3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.115.129,92	0,00	0,00	0,00	1.115.129,92	0,00	0,00	0,00	0,00	1.115.129,92
3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	200.120,18	0,00	0,00	0,00	200.120,18	0,00	0,00	0,00	0,00	200.120,18
3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6. Ausleihungen	1.100.000,00	0,00	-950.000,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.2. an verbundene Unternehmen	1.100.000,00	0,00	-950.000,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.5. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Gesamtsumme des Anlagevermögens	94.058.770,07	3.145.894,44	-995.003,00	0,00	96.209.661,51	-1.953.585,85	0,00	0,00	-1.953.585,85	94.256.075,66
5. Grundstücke in Entwicklung	3.775.365,08	892.325,58	-242.641,08	0,00	4.425.050,58	0,00	0,00	0,00	0,00	4.425.050,58
6. Sonderposten	-42.129.743,08	1.146.424,97	0,00	0,00	-42.873.317,12	1.469.972,84	0,00	0,00	0,00	-41.403.864,28
6.1. Sonderposten aus Zw. der diff. Hand	-4.829.367,29	-685.466,00	0,00	0,00	-5.514.833,29	421.763,63	0,00	0,00	0,00	-5.093.069,66
6.2. Sonderp.a.Beitr.,Baukosten- u.Investitionszusch.	-26.604.801,3	402.330,93	402.330,93	0,00	-26.202.470,37	736.094,66	0,00	0,00	0,00	-25.466.375,71
6.3. Sonstige Sonderposten	-10.095.682,49	-4.800,00	0,00	0,00	-10.100.482,49	312.114,55	0,00	0,00	0,00	-9.788.367,94
6.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	-599.892,00	-456.156,97	0,00	0,00	-1.056.050,97	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.056.050,97

RPA LU MOL



Gemeinde Hoppegarten

Anlage 3

Forderungsübersicht zum 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Nr	Bezeichnung	Stand zum 31.12. des Vorjahres	Stand zum 31.12. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 bis zu 5 Jahren	Restlaufzeit > 5 Jahre	Mehr(+)/Weniger(-) gegenüber Vorjahr
010	Öff.-rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferl.						
020	Gebühren	50.094,50	100.854,61	93.959,53	6.895,08	0,00	50.760,01
030	Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
040	Wertber. auf Gebühren u. Beitr.	-8.263,29	-25.324,59	-25.324,59	0,00	0,00	-17.071,30
050	Steuern	384.427,55	1.320.309,84	1.315.721,74	4.588,10	0,00	935.882,29
060	Transferleistungen	163.198,87	96.697,60	93.765,54	2.932,06	0,00	-66.501,27
070	sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	80.778,04	171.999,15	168.850,25	3.148,90	0,00	91.221,11
080	Wertber.a.Steuern., Transferl. und sonst. öff.-rechtl. Ford.	-216.569,22	-100.413,03	-100.413,03	0,00	0,00	116.156,19
090	Privatrechtliche Forderungen						
100	ggü. dem priv. und dem öff. Bereich	190.327,90	134.467,54	134.467,54	0,00	0,00	-55.860,36
110	gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
120	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
130	gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
140	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
150	Wertber. auf privatrechtliche Ford.	-15.206,81	-2.844,76	-2.844,76	0,00	0,00	12.362,05
160	Sonstige Vermögensgegenstände	112.043,10	375.172,96	375.172,96	0,00	0,00	263.129,86
170	Gesamtsumme Forderungen:	740.840,74	1.961.240,90	1.943.676,76	17.564,14		1.220.400,16

RPA LUMOL

1



Gemeinde Hoppegarten

Anlage 4

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2011

Gemeinde Hoppegarten

- in EUR -

Nr	Bezeichnung	Stand 31.12. Vorjahr	Stand 31.12. HH-Jahr	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit einem bis zu 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Mehr (+) Weniger (-) gegenüber Vorjahr
010	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
020	Verb. aus Kr. f. Inv. und Inv.fördern.	-14.374.794,33	-14.121.129,85	-14.121.129,85	0,00	0,00	-253.664,48
030	Verb. aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
040	Vbl.a.Rechtsg.,d.Kreditaufn.wirt.gleich kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
050	erhaltene Anzahlungen	0,00	-1.403.880,09	-1.403.880,09	0,00	0,00	1.403.880,09
060	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist.	-492.210,65	-714.690,04	-715.132,32	-442,28	0,00	222.479,39
070	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-236.146,90	-199.764,06	-199.764,06	0,00	0,00	-36.382,84
080	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
090	Verbindlichkeiten gegenüber verb. Untern.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
100	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110	Verbindlichk. gegenüber sonst. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
120	sonstige Verbindlichkeiten	-31.369,64	-107.871,61	-107.871,61	0,00	0,00	76.501,97
130	Gesamtsumme Verbindlichkeiten	-15.134.521,52	-16.547.335,65	-16.547.777,93	-442,28	0,00	1.412.814,13

RPA LU MOL

1